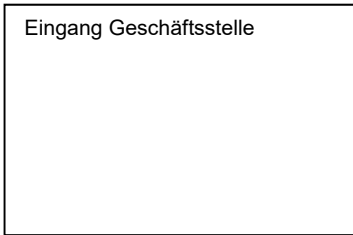


Geschäftsstelle Zulassungsausschuss
bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen
Lyoner Str. 21
60528 Frankfurt/M.
Abteilung VZD
Telefon 069/6607-272
Telefax 069/6607-374
niederlassung@kzv.de



Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt

Ich erkläre den Verzicht auf meine Zulassung als Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt

Ich beende meine Zulassung als Vertragszahnärztin/ Vertragszahnarzt zum

.

Abrechnungsnummer:

Name/Titel:

Vorname:

Praxisanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Wohnanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Über den Verzicht auf meine Zulassung werde ich meine Patienten rechtzeitig unterrichten.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Verzicht nicht rückwirkend ausgesprochen werden kann.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift/Praxisstempel

Informationen zum Zulassungsverzicht

Umgang mit der Patientenkartei bei Praxisaufgabe

Rechtsgrundlagen:

Nach § 5 Abs. 3 der Berufsordnung Zahnärzte in Hessen sind zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften (z. B. Röntgenverordnung) eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Aufbewahrungsfrist ist zu verlängern, wenn dies nach zahnärztlichen Erfahrungen geboten ist. Bei der Herausgabe von Aufzeichnungen sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Pflicht zur Verschwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten.

In § 5 Abs. 4 der Berufsordnung Zahnärzte in Hessen ist weiter geregelt, dass die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt dafür Sorge zu tragen hat, dass ihre bzw. seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde bei Praxisaufgabe oder Praxisübergabe in gehörige Obhut gegeben werden und die Verschwiegenheitspflicht gewahrt bleibt.

Was ist bei der Beendigung der zahnärztlichen Praxistätigkeit zu beachten?

Beendet die Zahnärztin oder der Zahnarzt ihre bzw. seine zahnärztliche Tätigkeit ohne Nachfolge, gilt die Aufbewahrungspflicht auch nach Aufgabe der zahnärztlichen Praxis fort. Es bestehen folgende Möglichkeiten, der Aufbewahrungspflicht nachzukommen:

1. Aufbewahrung der Patientenkartei in eigenen Räumen der Zahnärztin/ des Zahnarztes bzw. in dafür angemieteten Räumen

Die Einsichtnahme durch unberechtigte Dritte muss ausgeschlossen sein; der Erhalt und die Lesbarkeit der Kartei für die Dauer der Aufbewahrungsfrist müssen gewährleistet sein.

2. Die Patientenkartei kann in „gehörige Obhut“ gegeben werden, z. B. einer Kollegin oder einem Kollegen.

Kollegin oder Kollege haben die Aufzeichnungen von eigenen Patientenkarteien zu trennen, unter Verschluss zu halten und dürfen sie nur mit Einwilligung der jeweiligen Patienten einsehen oder weitergeben.

Die Einsichtnahme durch unberechtigte Dritte muss ausgeschlossen sein; der Erhalt und die Lesbarkeit der Akte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist müssen gewährleistet sein.

Hinsichtlich der EDV-Dokumentation gilt zur Aufbewahrung des Datenträgers, dass Computer und Festplatte sicher und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren sind. Werden die Daten vom Computer gelöscht und die Festplatte vernichtet bzw. ebenfalls gelöscht, hat die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nicht wiederhergestellt werden können.

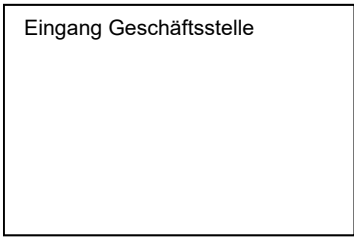
Aufgrund der in der Berufsordnung verankerten öffentlich-rechtlichen Aufbewahrungspflicht ist es nicht zulässig, Patienten nach Beendigung der Praxistätigkeit Behandlungskarteien im Original auszuhändigen (Ausnahme: § 28 RöV; Pflicht, Patienten Originalröntgenaufnahmen vorübergehend zu überlassen).

Nach § 12 Abs. 4 der Berufsordnung Zahnärzte in Hessen hat die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt Patienten auf deren Verlangen grundsätzlich Einsicht in die betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Patienten Kopien dieser Unterlagen gegen Kostenerstattung herauszugeben.

Um Anfragen von Patienten und Krankenkassen nach dem Verbleib der Patientenkartei beantworten zu können, bittet Sie die KZV Hessen um Mitteilung, wo Ihre Patientenkartei nach Beendigung der Praxistätigkeit aufbewahrt und durch wen sie verwaltet wird.

Bitte füllen Sie das Formular „**Umgang mit der Patientenkartei**“ bei Praxisaufgabe (nachfolgend Seite 3) aus und legen Sie es der Verzichtserklärung bei.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
Lyoner Str. 21
60528 Frankfurt/M.
Abteilung VZD
Telefon 069/6607-272
Telefax 069/6607-374
niederlassung@kzv.de



Umgang mit der Patientenkartei bei Praxisaufgabe

Die Patientenunterlagen meiner beendeten Praxis

Abrechnungsnummer:

Name/Vorname/Titel:

Praxisanschrift:

werden unter der folgenden Anschrift aufbewahrt:

Name/Vorname/Titel:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

.....

Ich versichere, dass ich für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung meiner Patientenkartei Sorge tragen werde, dass ich den ehemaligen Patienten meiner Praxis den Zugang zu ihrer Behandlungskartei ermögliche und der KZV Hessen Änderungen des Aufbewahrungsortes mitteilen werde.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift/Stempel

Praxisübergabe/Praxisaufgabe

Anwendung der Gewährleistungsfrist für Zahnersatz gemäß § 136a Abs. 4 SGB V

Grundsätzlich besteht die Gewährleistungsfrist für Zahnersatz ab dem Datum der Eingliederung 24 Monate lang. Die zweijährige Gewährleistungspflicht für Zahnersatz endet nicht automatisch mit der Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, sondern besteht auch darüber hinaus fort. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung bei der Anfertigung von Zahnersatz ist die Gewährleistungspflicht nach § 136a Abs. 4 SGB V nicht auf den Praxisübernehmer übertragbar.

Zu beachten ist, dass Patienten aufgrund ihres in § 76 SGB V verankerten Rechts der freien Arztwahl nicht gezwungen werden können, sich bei dem Praxisübernehmenden zur Nachbesserung oder Neuanfertigung der prothetischen Versorgung in Behandlung zu begeben.

Zahnersatzmängel innerhalb der Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungspflicht gem. § 136a Abs. 4 SGB V für Füllungen und Zahnersatz lautet auszugsweise wie folgt:

„Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine 2-jährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die KZBV und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.“

Informiert eine ehemalige Patientin oder ein ehemaliger Patient ihre bzw. seine Krankenkasse über vermeintliche Mängel an ihrem bzw. seinem Zahnersatz oder reicht eine nachbehandelnde Zahnärztin bzw. ein nachbehandelnder Zahnarzt innerhalb der Gewährleistungsfrist einen neuen Heil- und Kostenplan bei der Krankenkasse ein, wird in der Regel ein Mängelgutachten ausgelöst.

Bei Regelversorgungen und gleichartigen Versorgungen ist die Mängelbegutachtung wegen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist des § 136a Abs. 4 SGB V auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Eingliederung beschränkt. Bei Direktabrechnungsfällen, sog. D-Fällen, kann aufgrund bundesmantelvertraglicher Regelungen eine Mängelbegutachtung innerhalb von 36 Monaten nach der Eingliederung veranlasst werden (siehe § 4 der Anlage 17 BMV-Z bzw. § 4 der Anlage 17 EKV-Z).

Informationen zur Einleitung eines Mängelgutachtens – Pflicht zur Herausgabe von Behandlungsunterlagen an Gutachter

Die Krankenkasse informiert die KZV Hessen über die Notwendigkeit der Einleitung eines Mängelgutachtens. Als nicht mehr vertragszahnärztlich zugelassene Zahnärztin bzw. nicht mehr vertragszahnärztlich zugelassener Zahnarzt werden Sie von der KZV Hessen davon benachrichtigt und aufgefordert, der Gutachterin bzw. dem Gutachter die entsprechenden Behandlungs- und Diagnostikunterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören die zahnärztliche Dokumentation, Röntgenbilder, Modelle etc. Für den Fall, dass Sie Ihre Praxis übergeben haben, ist sicherzustellen, dass Sie in der Lage sind, auf die Behandlungsunterlagen zuzugreifen, um diese der Gutachterin bzw. dem Gutachter übermitteln zu können.

Keine Möglichkeit der Nachbesserung/Neuanfertigung im Rahmen der Gewährleistung

Nach Beendigung Ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit sind von der Gutachterin bzw. dem Gutachter empfohlene Nachbesserungen oder die kostenlose Neuanfertigung des Zahnersatzes innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist durch Sie in der Regel nicht mehr durchführbar. Eine Behandlung dieses Patientenkreises durch Sie wäre nur noch möglich, wenn Sie nach Ihrer Tätigkeit in eigener Niederlassung und/oder mit der Praxisübernehmerin bzw. dem Praxisübernehmer eine Nachbehandlungsmöglichkeit im Gewährleistungszeitraum **(ohne Abrechnungsmöglichkeit)** vereinbart haben, um bestehende Mängel zu beseitigen. Bei der Vereinbarung sind insbesondere haftungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Regressansprüche im Ergebnis eines Mängelgutachtens

Wann sind sie gerechtfertigt?

Zu beachten ist, dass Sie bei der Feststellung von Zahnersatzmängeln nicht in jedem Fall verpflichtet sind, Regressansprüche der Krankenkasse anzuerkennen. Voraussetzung für die Berechtigung eines Ersatzanspruches ist, dass der ehemals behandelnden Zahnärztin bzw. dem ehemals behandelnden Zahnarzt ein Verschulden nachgewiesen werden kann bzw. sie/er sich ein schuldhaftes Verhalten des Labors zurechnen lassen muss. Dies bedeutet, dass im Ergebnis des Gutachtens Planungs- und/oder Ausführungsfehler aufgezeigt worden sein müssen, die Sie zu vertreten haben.

Ist dies der Fall und wurde durch das Gutachterverfahren festgestellt, dass der von Ihnen angefertigte Zahnersatz aufgrund von Mangelhaftigkeit neu angefertigt werden muss, wird in der Regel von der beteiligten Krankenkasse bei der KZV Hessen ein Regressantrag gestellt und die teilweise oder vollständige Rückzahlung des von ihr geleisteten Anteils gefordert. Über den genauen Inhalt und Umfang dieses Antrages werden Sie von der KZV Hessen informiert. Sollte der Rückforderungsanspruch der Krankenkasse berechtigt sein, erfolgt, soweit möglich, eine Verrechnung des Regressbetrages mit Ihrem Sicherheitseinbehalt (i. d. R. 2.500,00 EUR) bei der KZV Hessen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gutachterwesen der KZV Hessen, Tel. 069/6607-0.

Die Eingliederung von beantragtem bzw. bereits begonnenem Zahnersatz erfolgt erst nach der Praxisübergabe bzw. -aufgabe. Wie ist die Abrechnung durchzuführen?

Können begonnene prothetische Versorgungen nicht mehr vor der Praxisübergabe bzw. -aufgabe eingegliedert werden, kann die Weiterbehandlung und Eingliederung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt, die bzw. der die Praxis übernimmt, oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt erfolgen.

Die Abrechnung von Teilleistungen gegenüber der Krankenkasse oder der Patientin bzw. dem Patienten ist für Sie in derartigen Fällen jedoch nicht möglich. Bei einer geplanten Praxisübergabe bzw. -aufgabe sollten prothetische Behandlungen daher möglichst so durchgeführt werden, dass die Eingliederung noch während Ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt.

Die Abrechnung der prothetischen Leistungen ist erst nach der Eingliederung zulässig.

Das heißt: Erfolgt die Eingliederung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt, so kann sie bzw. er die gesamten Leistungen (auch wenn sie teilweise nicht von ihr bzw. ihm erbracht wurden) über die KZV Hessen abrechnen.

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die bzw. der die Versorgung eingliedert, übernimmt dann auch die Gewährleistung nach § 136a Abs. 4 SGB V.

Wie die Abgeltung der Leistungen, die von Ihnen vor der Übergabe des Behandlungsfalls erbracht wurden, erfolgen soll, ist zwischen Ihnen und der anderen Zahnärztin bzw. dem anderen Zahnarzt zu vereinbaren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Monatsabrechnung der KZV Hessen, Tel. 069/6607-0.